

Merkblatt

„Erhaltung von Dauergrünland“

Genehmigungspflichtiger Umbruch von Dauergrünland ist in Kraft getreten!

Die jährliche Berechnung der Veränderung des Dauergrünlandanteils an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens ergab für 2010 einen Rückgang gegenüber dem Referenzwert des Jahres 2003 von 5,2 %. Aufgrund dieser Abnahme von Dauergrünland ist die Voraussetzung zum Erlass einer landeseigenen Rechtsverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) gegeben. Der Umbruch von Dauergrünland fällt damit unter die Cross Compliance-Regelungen und wird mit Inkrafttreten der DGL-VO NRW grundsätzlich untersagt.

Welche Vorgaben sind bei einem Dauergrünlandumbruch zu beachten?

Wichtig: Antragsteller dürfen ab Inkrafttreten der DGL-VO NRW kein Dauergrünland im Sinne des Artikels 2c VO (EG) Nr. 1120/2009 für die Dauer des Bezugs von Direktzahlungen oder Beihilfen umbrechen, ohne dass zuvor von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Ein ungenehmigter Dauergrünland-Umbruch, der erst bei Abgabe des nächsten Sammelantrags gemeldet bzw. der erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Kreisstelle oder vor Ort durch den Technischen Prüfdienst festgestellt wird, würde einen Verstoß gegen die CC-Regelungen darstellen und zu einer Sanktion führen. Eine Fläche, die davon betroffen wäre, müsste durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland bzw. als Acker mit Dauergrünland-Status angegeben werden.

Eine Genehmigung auf Umbruch von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sicher gestellt wird, dass die umzubrechende Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die für den Austausch vorgesehene Fläche (Ersatzfläche) darf im letzten Flächenverzeichnis nicht mit einem Dauergrünland-Nutzcode beantragt worden sein (bzw. bei Ackerfutter darf noch kein Dauergrünland-Status entsprechend o. g. Definition vorliegen).
- Sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche muss innerhalb desselben Naturraums liegen. Ausnahme: Liegt die umgebrochene Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 DGL-VO NRW): 1.) Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland, 2.) Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge, 3.) Weserbergland, 4.) Bergisches Land, Sauerland, 5.) Eifel. Die genauen Abgrenzungen der Naturräume können bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgebrochen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Möglichkeit bestehen, eine betriebsfremde Fläche als Dauergrünland-Austauschfläche zu benennen. Voraussetzungen dafür sind, dass die Fläche Gegenstand eines Sammelantrages ist und dass der Eigentümer der Umnutzung in eine Dauergrünland-Fläche zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für einen Dauergrünland-Umbruch kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünland-Fläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen (z. B. Natur-/Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiet) unterliegt.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umbruchverbot?

Das Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich ausschließlich auf das förderungsrechtliche Dauergrünland gemäß der VO (EG) Nr. 1120/2009. Danach werden alle Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) fortdauernd (mindestens fünf Kalenderjahre) dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind (z. B. Wiesen, Weiden). Zum anderen werden auch Flächen mit Grünfütterpflanzen zum Dauergrünland gezählt, sofern diese mindestens fünf Jahre lang (dies entspricht dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen) ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es handelt sich hierbei um folgende vier Ackernutzungen des Grünfütteranbaus: Klee (Nutzcode 421), Klee gras (422), Luzerne (423), Acker gras (424). Wenn die oben genannten Bedingungen der Fünf-Jahres-Regel erfüllt sind, kann durch diese Grünfütternutzungen gemäß Artikel 2, Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1120/2009 neues Dauergrünland entstehen.

Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen vorrangig zu beachten. Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen (gesamtbetrieblichen) Dauergrünlandextensivierung teilnehmen. Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen: Ökologischer Landbau, Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge, Anbau von Zwischenfrüchten und langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (10-jährige Flächenstilllegung).

Wichtig: Antragsteller, die Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt haben, sollten beachten, dass diese Flächen nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraum nur nach vorheriger Anzeige umgebrochen werden dürfen (Anzeigepflicht). Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurde. Bitte wenden Sie sich vor einem geplanten Dauergrünland-Umbruch an ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Dauergrünlandflächen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem allgemeinen Umbruchverbot unterliegen, bleiben von der DGL-VO NRW unberührt. Hier gelten die Bestimmungen nach Landesrecht.

Das Umbruchverbot für Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Unabhängig davon kann Dauergrünland, das in anderen Bundesländern liegt, in denen kein Umbruchverbot besteht, weiterhin genehmigungsfrei umgebrochen werden.

Dauergrünlandkataster NRW und Information zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2011

In dem durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünland-Kataster werden sowohl alle beantragten klassischen Dauergrünland-Flächen, als auch alle Ackerfütterflächen, die nach Erfüllen der Fünf-Jahres-Regel den Dauergrünland-Status erhalten, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2010 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informiert (Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2011). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (**V**) oder teilweise (**T**) als Dauergrünland gewertet wird (Erfassungsstand: Dezember 2010). Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Versatz eines Ackerfütterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wäre nur eine sich daraus ergebene Schnittfläche als Dauergrünland zu werten. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d. h. ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder Nordrhein-Westfalen (www.landwirtschaftskammer.de/FBF) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.

Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2011 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland aus Ackerfütterflächen herangezogen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.